REGLEMENT ÜBER DEN SCHULZAHNÄRZTLICHEN DIENST



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 30. NOVEMBER 2002 IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2002

REGLEMENT ÜBER DEN SCHULZAHNÄRZTLICHEN DIENST

Art. 1

Träger

¹ Der Einwohnergemeinde Lauenen obliegt die Organisation und die Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes.

² Der schulzahnärztliche Dienst erfasst unabhängig vom Wohnsitz alle Kinder, die in der Einwohnergemeinde Lauenen den Kindergarten oder die öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht besuchen.

Art. 2

Ziel

Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.

Art. 3

Aufgaben

Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen:

- a) Prophylaxe, bestehend aus
 - Der jährlichen Kontrolluntersuchung und
 - 2. Regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal
- Kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebiss durch
 - 1. Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten
 - 2. Anwenden des Schulzahnpflegetarifs

Art. 4

Leiterin/Leiter

¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Volksschule Lauenen ist gleichzeitig Leiterin oder Leiter für den schulzahnärztlichen Dienst.

² Die Leiterin oder der Leiter sorgt unter Aufsicht der Fürsorgekommission für die Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes gemäss Art. 3 dieses Reglementes.

Art. 5

Schulzahnärztin Schulzahnarzt

¹ Die Einwohnergemeinde Lauenen ernennt eine/einen oder mehrere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte.

² Die Aufgaben und die Entschädigung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 6

Prophylaxe

¹ Die Einwohnergemeinde Lauenen ernennt eine Fachperson für die Zahnprophylaxe in der Schule.

² Die Aufgaben und die Entschädigung der Fachperson für Zahnprophylaxe werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 7

Zahnarztwahl

Die Eltern haben freie Wahl, bei welcher Schulzahnärztin oder welchem Schulzahnarzt sie ihre Kinder untersuchen und behandeln lassen wollen. Eltern, die ihre Kinder bei einem Privatzahnarzt untersuchen und behandeln lassen wollen, kommen selbstständig für alle Kosten auf. Sie haben zudem einen Nachweis über die jährliche private zahnärztliche Untersuchung zu erbringen.

Art. 8

Untersuchung

Die jährlich vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen werden in den Zahnpraxen durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler sind möglichst ausserhalb der Schulzeit aufzubieten.

Art. 9

Behandlung

Falls eine Behandlung erforderlich ist, zeigt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt dies den Eltern auf und erstellt einen Kostenvoranschlag.

Art. 10

Kosten

¹ Die Kosten der Leiterin oder des Leiters der Schulzahnpflege werden von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern übernommen.

² Die Kosten der Prophylaxe und der Untersuchungen werden von der Einwohnergemeinde Lauenen übernommen.

³ Die Behandlungskosten werden grundsätzlich von den Eltern übernommen.

Art. 11

Beiträge an Behandlungskosten

¹ Die Gemeinde richtet an die Behandlungskosten Gemeindebeiträge aus.

² Die Berechnung dieser Behandlungskostenbeiträge erfolgt gemäss denn vom Gemeinderat zu beschliessenden Richtlinien mit Tabelle im Anhang I dieses Reglementes.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2002 in Kraft. Mit ihm werden sämtliche widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben.

Lauenen, 30. November 2002

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:

Gez. P. Weissen Gez. A. Kappeler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2002 bis 28. November 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Saanen vom 29. Oktober 2002 bekannt.

Lauenen, 30. November 2002 Der Gemeindeschreiber:

Gez. A. Kappeler

ANHANG I ZUM REGLEMENT ÜBER DEN SCHULZAHNÄRZTLICHEN DIENST

Gemeindebeiträge an Behandlungskosten

Eltern können ein Gesuch um Ausrichtung eines Gemeindebeitrags an die Behandlungskosten stellen. Dies erfolgt unter Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsbestätigung und eines Einzahlungsscheines für die Überweisung des Gemeindebeitrages. Für die Berechnung des Gemeindebeitrages ist die folgende Tabelle anzuwenden:

Anzahl Kinder	Steuerpflichtiges Einkommen */***	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
**	Linkommen /	Eltern	Gemeinde												
1	Reineinkommen	32'500.00		39'500.00		46'500.00		53'500.00		60'500.00		67'500.00		74'500.00	
	Anteil	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0%
2	Reineinkommen	37'000.00		44'000.00		51'000.00		58'000.00		65'000.00		72'000.00		79'000.00	
	Anteil	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	Reineinkommen	41'500.00		48'500.00		55'500.00		62'500.00		69'500.00		76'500.00		83'500.00	
	Anteil	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	Reineinkommen	46'000.00		53'000.00		60'000.00		67'000.00		74'000.00		81'000.00		88'000.00	
	Anteil	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	Reineinkommen	50'500.00		57'500.00		64'500.00		71'500.00		78'500.00		85'500.00		92'500.00	
	Anteil	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	90 %	10 %	100 %	0 %
6	Reineinkommen	55'000.00		62'000.00		69'000.00		76'000.00		83'000.00		90'000.00		97'000.00	
	Anteil	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	Reineinkommen	59'500.00		66'500.00		73'500.00		80'500.00		87'500.00		94'500.00		101'500.00	
	Anteil	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	Reineinkommen	64'000.00		71'000.00		78'000.00		85'000.00		92'000.00		99,000.00		106'000.00	
	Anteil	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Pro Jahr und Kind wird zu Lasten der Eltern ein Selbstbehalt von Fr. 50.00 berechnet.

Berechnungsbeispiel:

Rechnung Dr.med.dent. XY	Fr.	527.85
Gemeindebeitrag gemäss Schema		40 %
Gemeindebeitrag in Fr.	Fr.	211.15
Abzüglich "Selbstbehalt"	Fr.	50.00
Gemeindebeitrag	Fr.	161.15

- * steuerpflichtiges Einkommen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung zzgl. 5 % des steuerpflichtigen Vermögens
- ** Anzahl Kinder bi zum Austritt aus der Schulpflicht
- *** Bei quellensteuerpflichtigen gilt das aufgerechnete Bruttoeinkommen gemäss Quellensteuer-Abrechnung als Reineinkommen